





Studiengruppe WAGENVERWENDER

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

Änderungshistorie

| Name des Bearbeiters | Datum | Absatz | Änderung |
|----------------------|------------|--------|----------------------------------|
| Stefan Zebracki | 11.03.2015 | | Erfassung gemäß AG TÜ 02/2015 |
| Jean-Marc Blondé | 19.05.2015 | | Einarbeitung gemäß AG-TÜ 05/2015 |
| Jean-Marc Blondé | 28.01.2016 | | Einarbeitung gemäß AG TÜ 01/2016 |
| Jean-Marc Blondé | 28.02.2017 | | Einarbeitung gemäß Notiz 01/2017 |
| Zustimmung AG TÜ | 31.03.2017 | | Gemäß Protokoll AG TÜ 03/2017 |
| Zustimmung SG WV | 25.04.2014 | | Gemäß Protokoll SG WV 04/2017 |

| Titel: | Definition der Maßnahme "Aussetzen" | | | | |
|--|---|--|--|--|--|
| Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien: | SBB Cargo AG | | | | |
| Änderungsantrag für: | ⊠ Anlage 9 □ Anlage 11 | | | | |
| Einreicher: | Jean-Marc Blondé, technischer Wagendienst | | | | |
| Ort, Datum: | Mainz, 11.03.2015 | | | | |
| Kurzbeschreibung: | Aufnahme einer Definition der Massnahme "Aussetzen" in Anlage 9 als Punkt 3.2.5 / 3.2.6 Maßnahme "Aussetzen" Spalte (4); Definition | | | | |

1. Ausgangslage (lst):

| 1.1. Einleitung | | | |
|---|--|--|--|
| Derzeit existiert keine Definition der Maßnahme "Aussetzen" in der Anlage 9 AVV. | | | |
| 1.2. Funktionsweise | | | |
| - | | | |
| 1.3. Störung / Problembeschreibung | | | |
| Zum einheitlichen Verständnis auch gegenüber der Definitionen der ECM 2011/445 fehlt derzeit eine Definition der Maßnahme "Aussetzen" in der Anlage 9. | | | |
| 1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN, EN)? | | | |
| ⊠nein ☐ ja, folgende: | | | |
| *"anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegte Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3) | | | |
| "Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht." (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit) | | | |

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)

Es soll eine Definition der Maßnahme "Aussetzen" in Anlage 9 als Punkt "3.2.5 / 3.2.6 Maßnahme "Aussetzen" Spalte (4); Definition" aufgenommen werden.

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV:

3.2 Bemerkungen zum Fehlerkatalog

- 3.2.1 Alle vorgegebenen Maße sind nur im Zweifelsfall zu messen.
- 3.2.2 Die gesondert herausgegebenen Verladerichtlinien bleiben uneingeschränkt gültig.

Das befähigte Personal beachtet hiervon besonders die im Fehlerkatalog (**Anhang 1**) unter Ziffer 7 genannten Mängel. Deswegen stehen bei Ziffer 7 in der Spalte (3) in Klammern Hinweise auf die betreffenden Ziffern des Bandes 1 der Verladerichtlinien. Das befähigte Personal achtet darüber hinaus auch auf andere, durch Augenschein festzustellende und die Betriebssicherheit gefähr-

- dende Zustände der Ladung und der Ladungssicherung und trifft die entsprechenden Maßnahmen.
- 3.2.3 Zur Kennzeichnung der Schäden und Mängel verwendet das befähigte Personal Beklebezettel entsprechend der Muster gemäß Anhang 11 und im Schriftverkehr für die Kennzeichnung der technischen Mängel den Code in Spalte (2) des Anhangs 1.
- 3.2.4 Diese Anlage ist keine erschöpfende Aufstellung aller Mängel. Bei Mängeln, die im Katalog nicht aufgeführt sind, die jedoch die Betriebssicherheit gefährden oder die Verkehrstauglichkeit beeinträchtigen können, entscheidet das befähigte Personal, welche Maßnahmen zu treffen sind.
- 3.2.5 "Aussetzen" bedeutet, dass die Weiterbeförderung des Wagens unterbrochen wird, wenn ein Mangel vorliegt, der Auswirkung auf die Betriebssicherheit haben kann.
- 3.2.6 Nach "Aussetzen" verbleibt der Wagen während der Behebung dieses Mangels im Gewahrsam des verwendenden EVU, das diesen Mangel festgestellt hat.

4. Begründung:

Zum einheitlichen Verständnis ist im Haupttext der Anlage 9 eine Definition der Maßnahme "Aussetzen" aufzunehmen, um eine Verwechslung mit der Ausserbetriebsetzung und Ausserverkehrsetzung aus der ECM 2011/445 resp. aus der DIN 27200 zu verhindern. Im Rahmen der AG TÜ 01-2016 wurde im vorletztjährigen Antrag die Präzisierung der weiteren Massnahmen gestrichen indem der jetzigen Satz sich auf die reine Definition des Wortes "Aussetzen" einschränkt. Weiteres ergibt sich aus dem Kontext des AVV (Art. 19). Zusätzlich wurde im Rahmen einer Sitzung mit der UIP der Satz "Der Wagen bleibt im Gewahrsam des EVU" ergänzt.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).

Begründung der Festlegung.

Positive Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit: (Wertung: 3). Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung ist sehr gering: (Wertung 1).

Zum einheitlichen Verständnis wird ausschließlich eine Definition der Maßnahme "Aussetzen" aufgenommen.

2017_01_V1_Entscheidungsgrundlage_Definition der Maßnahme Aussetzen_de.docde

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

| 6.1. | Änderung ist sicherheitsrelevant? | ⊠nein |
|--------|---|------------|
| Begrür | | |
| 6.2. | Änderungs ist signigfikant? | ⊠nein ☐ ja |
| Begrü | | |
| Temp | | |
| 6.3. | Gefährdungsermittlung und -einstufung: | ⊠ entfällt |
| 6.3.1. | Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: | |
| 6.3.2. | Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb: | |
| 6.3.3. | Systemmissbrauch möglich: | |
| | nein | |
| | ☐ ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs: | |
| 6.4. | Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt? | ⊠nein □ ja |
| rien a | de Gefährdung wird eines der nachfolgen Risikoakzeptanzkrite- usgewählt: "anerkannte Regel der Technik" Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung | |
| 6.5. | Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt? | ⊠nein |
| Bewei | , | |
| Ergeb | [Anlage] | |